

Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 17 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Nummer 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 142,143) am 5. März 2011 folgende Berufsordnung für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen beschlossen:

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

§ 3 Kammer

§ 4 Haftpflicht

§ 5 Fortbildung

§ 6 Qualität

§ 7 Verschwiegenheit

§ 8 Kollegialität

Abschnitt 2

Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis

§ 10 Vertretung

§ 11 Zahnarztlabor

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

§ 13 Gutachten

§ 14 Notfalldienst

§ 15 Honorar

Abschnitt 3

Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

§ 17 Zahnärzte und andere freie Berufe

§ 18 Angestellte Zahnärzte

§ 19 Praxismitarbeiter

Abschnitt 4

Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel, Grade und Tätigkeitsschwerpunkte

§ 21 Information

§ 22 Praxisschild

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;

b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;

c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;

d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;

e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Sachsen und für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

(2) Im Text werden die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ („Zahnärzte“) einheitlich und neutral für Zahnärztinnen und Zahnärzte verwendet.

§ 2

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,

b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,

c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,

d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.

(4) Der Patient ist über den Namen des ihn behandelnden Zahnarztes in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn

a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder

b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder

c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

(6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.

(7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patienten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen.

(8) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 3

Kammer

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften

zu unterrichten sowie diese und Auflagen der Kammer zu beachten.

(2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist gemäß der Meldeordnung unverzüglich der Kammer anzuzeigen.

(3) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu antworten.

(4) Ehrenämter der Kammer sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

(5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 4

Haftpflicht

Der Zahnarzt muss gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein. Auf Verlangen der Kammer hat der Zahnarzt seine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 5

Fortbildung

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6

Qualität

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung. Er hat Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.

§ 7

Verschwiegenheit

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 8 Kollegialität

(1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig.

(2) Es ist insbesondere berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

(3) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

Abschnitt 2 Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis

(1) Die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.

(2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in bis zu zwei weiteren Praxen oder an anderen Orten, als dem Praxissitz, ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird.

(3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für einen Notfall erforderliche Einrichtung enthalten und sich in einem entsprechenden Zustand befinden.

(4) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine andere berufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

(5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:

a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;

b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt sind;

c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während seiner angekindigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der Kammer vertreten werden.

(3) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Kammer verlängert werden.

§ 11 Zahnarztlabor

Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Regelungen gelten, soweit nicht nach ge-

setzlichen oder anderweitigen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

(2) Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten. Zahnärztliche Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen.

(3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen oder Kopien herauszugeben und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Nach Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen seine zahnärztlichen Dokumentationen aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß verwahrt werden. Zahnärzten, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Betroffenen einsehen oder weitergeben.

§ 13

Gutachten

(1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.

(2) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 14

Notfalldienst

(1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt ist grundsätzlich verpflichtet, am Not-

falldienst teilzunehmen. Die zahnärztliche Notfalldienstordnung für den Freistaat Sachsen, die die Errichtung und Durchführung des Notfalldienstes regelt, ist zu beachten.

(2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15

Honorar

(1) Der Zahnarzt hat seine Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnungen für Zahnärzte angemessen zu berechnen.

(2) Der Zahnarzt darf die Gebührenordnungen nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder Honorarnachlässe vor Erteilung des Behandlungsvertrages versprechen.

(3) Vor umfangreichen Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 3

Zusammenarbeit mit Dritten

§ 16

Gemeinsame Berufsausübung

(1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist.

(2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

(3) Wird als Gesellschaftsform eine juristische Person des privaten Rechts gewählt, so sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 SächsHKaG einzuhalten mit der Maßgabe, dass Gesellschafter nur Zahnärzte sein können. Darüber hinaus muss die juristische Person des privaten Rechts von Zahnärzten verantwortlich geleitet werden. Die Geschäftsführer müssen Zahnärzte sein.

§ 17

Zahnärzte und andere Berufe

(1) Zahnärzte können sich auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Einem Zahnarzt ist gestattet, in Partnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn er in der Partnerschaft oder Gesellschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausübt.

(3) Wird als Gesellschaftsform eine juristische Person des privaten Rechts gewählt, so sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 SächsHKaG einzuhalten. Darüber hinaus muss die juristische Person des privaten Rechts von Zahnärzten oder Ärzten verantwortlich geleitet werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Zahnärzte oder Ärzte sein. Eine kooperative Leitung sowie Geschäftsführung ist möglich.

§ 18

Angestellte Zahnärzte

(1) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass den angestellten Zahnärzten die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) gestattet ist.

(2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung durch einen niedergelassenen Zahnarzt voraus.

(3) Der Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 19

Praxismitarbeiter

(1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten

und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

(2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundengesetz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

Abschnitt 4

Berufliche Kommunikation

§ 20

Berufsbezeichnung, Titel, Grade und Tätigkeitsschwerpunkte

(1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“.

(2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Form geführt werden.

(3) Der Zahnarzt darf nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Fachzahnarztbezeichnungen führen. Daneben dürfen Zahnärzte Tätigkeitsschwerpunkte führen. Das Nähere regelt die von der Kammerversammlung zu beschließende Richtlinie, die Bestandteil der Berufsordnung ist.

§ 21

Information

(1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

(2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.

(4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche

Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

(6) Das „gelbe Z“ darf als Berufskennzeichen in der vorgeschriebenen Form geführt werden.

§ 22

Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat an jedem Praxisort die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf dem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnärztesgesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte, ein gemeinsames Praxisschild zu führen. Die Regelung in § 21 Abs. 6 findet auch beim Praxisschild Anwendung.

(3) Das Praxisschild muss hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.

(4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.

(5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 23

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung ist am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit Az: 26-5415.41/5 am 14.03.2011 genehmigt.

Richtlinie zum Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 der Berufsordnung für die Zahnärzte in Sachsen am 10. November 2007 folgende Richtlinie zum Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten für die Zahnärzte im Freistaat Sachsen beschlossen:

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist ein einheitlicher und unteilbarer Bestandteil des Gesundheitswesens. Die Berechtigung zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG).

§ 1

Grundsätze

- (1) Zahnärzte können die Tätigkeitsschwerpunkte Endodontie, Implantologie, Kinderzahnheilkunde und Parodontologie ausweisen.
- (2) Voraussetzung für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes sind besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine nachhaltige, kontinuierliche Tätigkeit des Zahnarztes in diesem Schwerpunkt gemäß § 2.
- (3) Es können höchstens zwei Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden.

§ 2

Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten sind die erforderlichen Kenntnisse durch erfolgreichen Abschluss von Fortbildungen analog der Zertifizierten Fortbildung der Kammer oder gleichwertiger Fortbildungen anderer Kammern im Bundesgebiet, der APW oder wissenschaftlichen Gesellschaften im In- und Ausland mit den Inhalten und Anforderungen des Curriculums der Kammer und durch permanente Fortbildungen zum Tätigkeitsschwerpunkt zu erwerben.
- (2) Die Gleichwertigkeit wird durch die Kammer festgestellt.
- (3) Eine weitere Voraussetzung ist:
 - a) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Endodontie eine mindestens zweijährige endodontische Tätigkeit, wovon

mindestens ein Jahr nach Abschluss der Zertifizierten Fortbildung liegen sollte. In dieser Zeit sind mindestens 150 abgeschlossene Wurzelkanalbehandlungen in allen Zahngruppen durchzuführen.

- b) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie eine mindestens dreijährige implantologische Tätigkeit. In dieser Zeit sind mindestens 200 Implantate zu setzen oder mindestens 70 Fälle zu versorgen, bei denen alle Indikationsklassen vertreten sein müssen.

- c) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Kinderzahnheilkunde eine kontinuierliche zahnärztliche Tätigkeit mit einem Anteil von mindestens 30 % Kindern und Jugendlichen am gesamten Patientenaufkommen.

- d) für das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes Parodontologie eine mindestens dreijährige parodontologische Tätigkeit, wovon mindestens ein Jahr nach Abschluss der Zertifizierten Fortbildung liegen sollte. In dieser Zeit sind mindestens 300 parodontologische Eingriffe des gesamten parodontologischen Behandlungsspektrums, davon 50 komplexe Fälle der oralen parodontologischen Rehabilitation durchzuführen.

§ 3

Anzeige

- (1) Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten ist vorab der Kammer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Kammer sind auf Verlangen, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Ausweisens von Tätigkeitsschwerpunkten notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Kammer ist befugt, ergänzende Auskünfte und erforderlichenfalls eidesstattliche Versicherungen zu verlangen.
- (3) Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Schwerpunkt

erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht praktisch und nachhaltig umgesetzt.

§ 4

Ausweisen

(1) Das Ausweisen des Tätigkeitsschwerpunktes wird von der Kammer bestätigt. Liegen die Voraussetzungen für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes nicht vor, teilt die Kammer dies dem Zahnarzt mit.

(2) Die ausgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen personenbezogen sein.

(3) Der Angabe muss jeweils der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.

Dresden, den 10. November 2007

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen